

Verordnung über die Einreise und die Visumerteilung (VEV)

Änderung vom

*Der Schweizerische Bundesrat,
verordnet:*

I.

Die Verordnung vom 22. Oktober 2008¹ über die Einreise und die Visumerteilung wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 3 Bst. a und Abs. 4

³ Für einen Aufenthalt von mehr als drei Monaten müssen Ausländerinnen und Ausländer neben den Voraussetzungen nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a, d und e des Schengener Grenzkodex zusätzlich folgende Einreisevoraussetzungen erfüllen:

- a. Sie müssen, sofern erforderlich, über ein nationales Visum gemäss Artikel 5 verfügen.

⁴ Das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) und das Bundesamt für Migration (BFM) können im Rahmen ihrer Kompetenzen im Einzelfall eine Einreise für einen Aufenthalt von höchstens drei Monaten aus humanitären Gründen oder zur Wahrung nationaler Interessen oder internationaler Verpflichtungen bewilligen (Art. 5 Abs. 4 Bst. c des Schengener Grenzkodex).

Art. 3 Abs. 1–4

¹ Ausländerinnen und Ausländer müssen bei der Einreise ein gültiges und von der Schweiz anerkanntes Reisedokument besitzen. Abweichende Regelungen in bilateralen oder multilateralen Abkommen bleiben vorbehalten.

² Ein Reisedokument wird vom BFM unter Vorbehalt von Absatz 3 anerkannt, wenn:

- a. aus ihm die Identität der Inhaberin oder des Inhabers sowie die Zugehörigkeit zum ausstellenden Staat oder zur ausstellenden Gebietskörperschaft hervorgehen;

¹ SR 142.204

- b. ein von der Schweiz anerkannter Staat oder eine Gebietskörperschaft es ausgestellt hat;
- c. der Staat oder die Gebietskörperschaft nach Buchstabe b jederzeit die Rückreise seiner Angehörigen gewährleistet;
- d. es über die den internationalen Standards entsprechenden Sicherheitsmerkmale verfügt. Die Normen in Anhang 9 zum Übereinkommen vom 7. Dezember 1944 über die Internationale Zivilluftfahrt (Chicago-Übereinkommen)² sind anwendbar.

³ Das BFM kann in begründeten Fällen Reisedokumente in Abweichung von Absatz 2 anerkennen, wie beispielsweise Pässe für ausländische Personen.

⁴ Das BFM kann in begründeten Fällen Ausnahmen von der Reisedokumentenpflicht bewilligen.

Art. 4 Visumpflicht für Aufenthalte von höchstens drei Monaten

¹ Die in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 539/2001³ aufgeführten Staatsangehörigen von Nichtmitgliedstaaten der EU und der EFTA unterstehen für die Einreise im Hinblick auf Aufenthalte von höchstens drei Monaten der Visumpflicht.

² In Abweichung von Absatz 1 sind folgende Personen von der Visumpflicht befreit:

- a. Inhaberinnen und Inhaber eines anerkannten und gültigen Reisedokuments und eines gültigen Aufenthaltstitels, der von einem Schengen-Staat ausgestellt und einem gültigen Visum gleichwertig ist (Art. 5 Abs. 1 Bst. b und Art. 34 Abs. 1 Bst. a des Schengener Grenzkodex);
- b. Inhaberinnen und Inhaber eines gültigen Diplomaten-, Dienst-, Spezial- oder offiziellen Passes von Bolivien, Ecuador, der Dominikanischen Republik, Kolumbien, Marokko, Peru und Tunesien sowie von anderen Staaten, mit denen entsprechende bilaterale oder multilaterale Abkommen bestehen. Für Staatsangehörige des Iran gilt die Befreiung von der Pflicht für ein Einreisevisum nur für Inhaberinnen und Inhaber eines gültigen Diplomatenpasses;
- c. Pilotinnen und Piloten von Luftfahrzeugen und anderes Flugbesatzungspersonal nach Anhang VII Ziffer 2 des Schengener Grenzkodex⁴;
- d. Inhaberinnen und Inhaber von Laissez-passer der Vereinten Nationen;
- e. Schülerinnen und Schüler von Nichtmitgliedstaaten der EU und der EFTA mit Wohnsitz in einem EU- oder EFTA-Staat, sofern ihr Name auf einer Schülerliste genannt ist, die von den zuständigen Behörden der genannten

² SR 0.748.0

³ Verordnung (EG) Nr. 539/2001 des Rates vom 15. März 2001 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Aussengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind, ABl. L 81 vom 21.3.2001, S. 1; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 1211/2010 vom 15. Dez. 2010, ABl. L 339 vom 22.12.2010, S. 6.

⁴ Siehe Fussnote zu Art. 2 Abs. 1.

Staaten gemäss dem Beschluss 94/795/JI des Rates vom 30. November 1994⁵ ausgestellt wurde;

- f. Inhaberinnen und Inhaber eines Reiseausweises für Flüchtlinge, der gemäss dem Abkommen vom 15. Oktober 1946⁶ oder dem Genfer Abkommen vom 28. Juli 1951⁷ von einem EU- oder EFTA-Staat ausgestellt wurde, sofern sie sich in diesem Staat aufhalten;
- g. Inhaberinnen und Inhaber eines Reiseausweises für Staatenlose, der von einem EU- oder EFTA-Staat gemäss dem Übereinkommen vom 28. September 1954⁸ über die Rechtstellung der Staatenlosen ausgestellt wurde, sofern sie sich in diesem Staat aufhalten;

³ Die in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 aufgeführten Staatsangehörigen von Nichtmitgliedstaaten der EU und der EFTA unterstehen für die Einreise im Hinblick auf Aufenthalte von höchstens drei Monaten, auch wenn sie zur Erwerbstätigkeit in die Schweiz einreisen, nicht der Visumpflicht.

Art. 5 Visumpflicht für Aufenthalte von mehr als drei Monaten

¹ Staatsangehörige von Nichtmitgliedstaaten der EU und der EFTA unterstehen für Einreisen im Hinblick auf Aufenthalte in der Schweiz von mehr als drei Monaten der Visumpflicht.

² In Abweichung von Absatz 1 sind Staatsangehörige folgender Staaten von der Visumpflicht befreit: Andorra, Brunei, Japan, Malaysia, Monaco, Neuseeland, San Marino, Singapur und Vatikanstadt.

Art. 6 Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. b, Abs. 2 - 3 Bst. a-d Bestimmungen für den Flughafen transit

¹ Flugpassagiere, die ein gültiges Reisedokument besitzen, benötigen kein Visum, sofern sie:

b. *Aufgehoben*

² In Abweichung von Absatz 1 sind nach Artikel 3 Absatz 1 und Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009⁹ über einen Visakodex der Gemeinschaft (EG-Visakodex) Staatsangehörige eines der folgenden Staaten visumpflichtig: Afghanistan, Äthiopien, Bangladesch, Eritrea, Ghana, Irak, Iran, Demokratische Republik Kongo, Nigeria, Pakistan, Somalia und Sri Lanka.¹⁰

⁵ Beschluss des Rates vom 30. November 1994 über die vom Rat aufgrund von Artikel K.3 Absatz 2 Buchstabe b) des Vertrages über die Europäische Union beschlossene gemeinsame Maßnahme über Reiseerleichterungen für Schüler von Drittstaaten mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat (94/795/JI), ABl. L 327 vom 19.12.1994, S. 1.

⁶ SR 0.142.37

⁷ SR 0.142.30

⁸ SR 0.142.40

⁹ Fassung gemäss ABl. L 243 vom 15.9.2009, S. 1.

¹⁰ SR 0.142.112.681

³ Gestützt auf Artikel 3 Absatz 5 und den Anhängen IV und V des EG-Visakodex sind folgende Personen von der Visumpflicht nach den Absätzen 2 und 2^{bis} ausgenommen:

- a. Inhaberinnen und Inhaber eines von einem EU- oder EFTA-Staat erteilten Aufenthaltstitels;
- b. Staatsangehörige von Nichtmitgliedstaaten der EU und der EFTA, die über einen von Andorra, Kanada, den Vereinigten Staaten von Amerika, Japan, Monaco oder San Marino erteilten gültigen Aufenthaltstitel gemäss der Liste in Anhang V des EG-Visakodex verfügen;
- c. Staatsangehörige von Nichtmitgliedstaaten der EU und der EFTA, die über ein gültiges Visum für einen EU- oder EFTA-Staat, für Japan, Kanada oder die Vereinigten Staaten von Amerika verfügen; treten diese Staatsangehörigen nach Ablauf des Visums die Rückreise nicht aus einem EU- oder EFTA-Staat, aus Japan, Kanada oder den Vereinigten Staaten von Amerika an, sondern kehren aus einem anderen Drittstaat zurück, so gilt diese Befreiung von der Visumpflicht nicht;
- d. Familienangehörige von Staatsangehörigen eines EU-Mitgliedstaates gemäss Artikel 3 Anhang I des Freizügigkeitsabkommens vom 21. Juni 1999¹¹;

Art. 7 Abs.1 und 2

¹ Zum Nachweis ausreichender finanzieller Mittel (Art. 2 Abs. 2) können die zuständigen Bewilligungsbehörden von einer Ausländerin oder einem Ausländer die Verpflichtungserklärung einer zahlungsfähigen natürlichen oder juristischen Person mit Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz verlangen. Ist die natürliche Person verheiratet, so ist die schriftliche Zustimmung der Ehegattin oder des Ehegatten erforderlich. Die gleiche Regelung gilt für eingetragene Partnerschaften.

² Bei Ausländerinnen und Ausländern, die sich nicht auf das Freizügigkeitsabkommen vom 21. Juni 1999¹² berufen können, dürfen die Grenzkontrollorgane die Verpflichtungserklärung verlangen.

Art. 8 Abs. 3

³ Die Verpflichtung wird mit dem Datum der Visa Ausstellung oder der Einreise wirksam und endet mit der Ausreise der Ausländerin oder des Ausländers aus der Schweiz, jedoch spätestens zwölf Monate nach der Einreise.

Art. 10 Abs. 2 Bst. c und Abs. 3

² Von der Pflicht zum Abschluss einer Reisekrankenversicherung sind befreit:

- c. Inhaberinnen und Inhaber eines Diplomaten-, Dienst- oder Spezialpasses oder eines offiziellen Passes.

¹¹ SR 0.142.112.681

³ Wird an der Schengener Aussengrenze ein Visum beantragt, so kann die Antragstellerin oder der Antragsteller von der Pflicht zum Abschluss einer Reisekrankenversicherung befreit werden, sofern eine solche Versicherung an der betreffenden Grenzübergangsstelle nicht abgeschlossen werden kann oder humanitäre Gründe vorliegen.

Art. 11a Zulässigkeit des Visumgesuchs

Die Artikel 19 und 20 des EG-Visakodex¹³ regeln die Zulässigkeit eines Visumgesuchs. Werden die Zulässigkeitsvoraussetzungen nicht erfüllt, ist der Antrag unzulässig.

Art. 12 Abs. 2 Bst. e, Abs. 3–6 Visumerteilung

² Das Visum wird verweigert, wenn:

- e. ein Schengen-Staat im Rahmen des Konsultationsverfahrens nach Artikel 22 des EG-Visakodex¹⁴ Einwände gegen eine Visumerteilung vorbringt;

³ Wird ein Visum verweigert, so erlässt die Auslandvertretung eine Verfügung mit dem Standardformular nach Anhang VI des EG-Visakodex.

⁴ Das BFM kann in Fällen nach Absatz 1, Absatz 2 Buchstaben e, f, h im Einzelfall ein räumlich beschränktes Visum gemäss Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe c für einen Aufenthalt in der Schweiz von höchstens drei Monaten aus humanitären Gründen oder zur Wahrung nationaler Interessen oder internationaler Verpflichtungen ausstellen.

⁵ Das Visum für den Flughafen transit kann Ausländerinnen und Ausländern erteilt werden, welche:

- a. Unterlagen zum Nachweis der Weiterreise zum Endbestimmungsland vorlegen;
- b. glaubhaft darlegen, nicht in das Hoheitsgebiet eines Schengen-Staates einreisen zu wollen.

⁶ Ein Visum kann mit einer maximalen Gültigkeitsdauer von fünf Jahren für eine, zwei oder mehrere Einreisen erteilt werden. Bei einem Visum für den Flughafen transit entspricht die Gültigkeitsdauer der für die Durchreise benötigten Zeit. In der Regel wird eine Zusatzfrist von 15 Tagen gewährt. Die Gültigkeitsdauer des Visums kann in bestimmten Fällen verlängert werden.

Art. 13a Visumverlängerung

Ein gültiges Visum kann von den kantonalen Migrationsbehörden oder vom EDA gestützt auf Artikel 30 verlängert werden, wenn der Visuminhaber oder die Visuminhaberin schwerwiegende, persönliche Gründe glaubhaft macht bzw. höhere

¹³ Siehe Fussnote zu Art. 6 Abs. 2.

¹⁴ Siehe Fussnote zu Art. 6 Abs. 2.

Gewalt oder humanitäre Gründe vorliegen und dadurch die rechtzeitige Ausreise nicht möglich ist.

Art. 14 Bst. e

Das Verfahren für die Erteilung eines Visums und die Festlegung der Zuständigkeit zur Ausstellung des Visums richten sich nach:

- e. den Artikeln 12-18 und 27-35 dieser Verordnung.

Art. 15 *Annullierung und Aufhebung eines Visums*

¹ Die für die Kontrolle der Einreisevoraussetzungen zuständige Behörde annulliert nach den Weisungen des BFM das Visum, wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Voraussetzungen für seine Erteilung zum Ausstellungszeitpunkt nicht erfüllt waren (Art. 12).

² Die für die Kontrolle der Einreisevoraussetzungen zuständige Behörde hebt nach den Weisungen des BFM das Visum auf, wenn sie feststellt, dass die Einreisevoraussetzungen nach Artikel 2 nicht mehr erfüllt sind. Ein Visum kann auch auf Ersuchen des Visuminhabers oder Visuminhaberin aufgehoben werden.

³ Der Entscheid über die Annullierung oder Aufhebung eines Visums und die entsprechende Begründung werden der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller unter Verwendung des Standardformulars in Anhang VI des EG-Visakodex¹⁵ mitgeteilt.

⁴ Wurde das annullierte oder aufgehobene Visum nicht von der Schweiz ausgestellt, so unterrichtet das BFM den ausstellenden Schengen-Staat über die Annullierung resp. Aufhebung (Art. 34 Abs. 1 und 2 EG-Visakodex).

Art. 16 *Aufgehoben*

Art. 18 Bst. a–c

Das BFM sowie auf dessen Weisung die zuständigen kantonalen Ausländerbehörden können Ausländerinnen und Ausländern, deren Anwesenheit in der Schweiz nicht durch eine Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung geregelt ist, Rückreisevisa erteilen, sofern:

- a. diese Ausländerinnen und Ausländer die Voraussetzungen für den Aufenthalt in der Schweiz erfüllen, aber vorläufig noch nicht über ihre Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung verfügen;
- b. ihnen der Aufenthalt im Verlauf des Bewilligungsverfahrens nach Artikel 17 Absatz 2 AuG gestattet wurde;
- c. die Voraussetzungen nach Artikel 4 der Verordnung vom 20. Januar 2010 über die Ausstellung von Reisedokumenten für ausländische Personen¹⁶ erfüllt sind.

¹⁵ SR 143.5

¹⁶ SR 143.5

*Art. 19 Aufgehoben**Art. 21 Abs. 2–4*

² Die Regelung der Personenkontrollen an den Schengener Aussengrenzen bei der Ein- und Ausreise auf dem Land- und Luftweg richtet sich nach Artikel 7 des Schengener Grenzkodex in Verbindung mit dessen Anhang VI Ziffern 1 und 2¹⁷.

³ Die Ein- oder Ausreise über einen Flugplatz, der nicht zu der Schengener Aussengrenze gehört, ist ausnahmsweise möglich, sofern die für die Personenkontrollen am Lande- oder Abflugort zuständigen Behörden eine Bewilligung erteilen.

⁴ Die Modalitäten der Bewilligungserteilung und des betrieblichen Ablaufs sind in einer Vereinbarung zwischen den für die Personenkontrolle zuständigen Behörden und den Flugplatzhaltern zu regeln.

Art. 23 Abs. 4

⁴ Die Kantone können das Grenzwachtkorps ermächtigen, die Wegweisungsverfügung nach Artikel 64 Absatz 1 Buchstaben a und b AuG auszufertigen und zu eröffnen.

*Art. 24 Aufgehoben**Art. 28 Aufgehoben**Art. 29*

¹ Die für die Kontrolle der Einreisevoraussetzungen zuständigen Behörden können Ausländerinnen und Ausländern ausnahmsweise das Visum an der Schengen-Aussengrenze für einen Aufenthalt von höchstens 15 Tagen ausstellen, sofern:

- a. sie die Einreisevoraussetzungen nach Artikel 2 erfüllen;
- b. es ihnen nicht möglich war, im Voraus ein Visum zu beantragen;
- c. sie unvorsehbare zwingende Einreisegründe geltend machen;
- d. die Rückreise in den Herkunfts- oder Wohnsitzstaat als sicher eingestuft wird.

² Einem Seemann, der sich aus beruflichen Gründen auf der Durchreise befindet, kann an der Schengen-Aussengrenze ein Visum zum Zwecke der Durchreise erteilt werden, sofern er die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt. Die für die Kontrolle der Einreisevoraussetzungen zuständigen Behörden stellen vor der Visumerteilung sicher, dass die erforderlichen Informationen über den betreffenden Seemann an-

¹⁷ Siehe Fussnote zu Art. 2 Abs. 1.

hand des Formulars nach Anhang IX Teil 2 des EG-Visakodex¹⁸ ausgetauscht wurden.

³ Die für die Kontrolle der Einreisevoraussetzungen zuständigen Behörden können Belege zum Nachweis der geltend gemachten unvorhersehbaren zwingenden Einreisegründe verlangen.

⁴ Wird ein Visum verweigert, so erlässt die für die Kontrolle der Einreisevoraussetzungen zuständige Behörde eine Verfügung mit dem Standardformular nach Anhang VI des EG-Visakodex.

Art. 31

¹ Das EDA und das EJPD beaufsichtigen den Vollzug der Visumbestimmungen.

² Das EJPD beaufsichtigt den Vollzug der übrigen Einreisebestimmungen.

Art. 53b *Sachüberschrift und Einleitungssatz*

Zusammenarbeit zwischen dem BFM, der EZV, der KD und den Kantonen

Das BFM, die entsendenden Grenzkontrollbehörden, bestehend aus der Eidgenössischen Zollverwaltung (EZV) und den Kantonen und die konsularische Direktion des EDA (KD) regeln ihre Zusammenarbeit in einer Vereinbarung. Diese muss insbesondere beinhalten:

- a. die Modalitäten für die Entsendung der schweizerischen Dokumentenberaterinnen und -berater;
- b. die Verteilung der Kosten für den Einsatz der schweizerischen Dokumentenberaterinnen und -berater;
- c. die Modalitäten für den Einsatz der ausländischen Dokumentenberaterinnen und -berater in der Schweiz.

Art. 53c Abs. 1–4 Planung und Koordination des Einsatzes der schweizerischen Dokumentenberaterinnen und -berater

¹ Das BFM bestimmt die Einsatzorte und die Einsatzdauer der schweizerischen Dokumentenberaterinnen und -berater im Einvernehmen mit den entsendenden Grenzkontrollbehörden und der KD.

² Die entsendenden Grenzkontrollbehörden sind für die operative Umsetzung der Einsätze der Dokumentenberaterinnen und -berater zuständig.

³ Die KD kann im Einvernehmen mit dem BFM und dem zuständigen Grenzkontrollorgan mit ausländischen Entsendungsbehörden Vereinbarungen über die operative Zusammenarbeit am Einsatzort abschliessen. Die Vereinbarung kann namentlich beinhalten:

- a. die Festlegung gemeinsamer Zielvorstellungen;

¹⁸ Siehe Fussnote zu Art. 6 Abs. 2.

- b. die Regelung des Informationsaustausches unter den Dokumentenberaterinnen und -berater;
- c. die Regelung über die gegenseitige Ausbildung an einem Einsatzort.

⁴ Aufgehoben

Art. 53d Aufnahme ausländischer Dokumentenberaterinnen und -berater in der Schweiz

¹ Das BFM bestimmt mit den ausländischen Entsendungsbehörden die Einsatzorte und die Einsatzdauer der ausländischen Dokumentenberaterinnen und -berater im Einvernehmen mit den schweizerischen Grenzkontrollbehörden und dem EDA. Das BFM kann im Einvernehmen mit den schweizerischen Grenzkontrollbehörden am Einsatzort Vereinbarungen über die operative Zusammenarbeit abschliessen. Die Vereinbarung kann namentlich beinhalten:

- a. die Festlegung gemeinsamer Zielvorstellungen;
- b. die Verhaltens-; Einsatz- und Kompetenzregelung;
- c. die Regelung über die gegenseitige Ausbildung an einem Einsatzort.

² Die schweizerischen Grenzkontrollbehörden am Einsatzort sind für die operative Umsetzung der Aufnahme ausländischer Dokumentenberaterinnen und -berater in der Schweiz zuständig.

Art. 54 Abs. 1–5

¹ Die Verfügungen nach den Artikeln 12 Absatz 3, 15 Absatz 3 und 29 Absatz 4 werden im Namen des BFM (Art. 27) oder des EDA (Art. 30) mit dem Standardformular nach Anhang VI des EG-Visakodex¹⁹ erlassen.

² Wurde die Verfügung nach Absatz 1 im Namen des BFM erlassen, so kann gestützt auf Artikel 6 Absatz 2^{bis} AuG beim BFM innerhalb von 30 Tagen schriftlich Einsprache erhoben werden.

³ Aufgehoben

⁴ Wird einer Ausländerin oder einem Ausländer im Rahmen einer Kontrolle der Einreisevoraussetzungen am Flughafen die Einreise in die Schweiz verweigert, so erlässt das BFM eine beschwerdefähige Verfügung nach Artikel 65 Absatz 2 AuG.

⁵ Gegen Verfügungen nach Artikel 13a stehen die kantonalen Rechtswege offen.

¹⁹ Siehe Fussnote zu Art. 6 Abs. 2.

II.

Diese Änderung tritt am ... 2012 in Kraft.

....

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: ...

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova